

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1748/2002 DES RATES

vom 30. September 2002

zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Statutsbeirats vorgelegt wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament hat 1997 nach der Annahme der Neuen Personalpolitik durch das Präsidium, die durch die zusätzlichen Aufgaben begründet war, die dem Parlament durch die Verträge auferlegt wurden, eine grundlegende Umstrukturierung seiner Arbeitsweise eingeleitet.
- (2) Im Licht der Erfahrung, die bei der Umsetzung dieser neuen Politik in den letzten vier Jahren gewonnen wurde und zur Einführung eines langfristigen Konzepts für Einstellungen, das dem voraussichtlichen Bedarf an speziellen Qualifikationen gerecht wird, hat das Europäische Parlament insbesondere im Rahmen der Ausarbeitung einer Liste der üblichen Berufsbezeichnungen seinen Personalbedarf für die kommenden Jahre geprüft.
- (3) Das Europäische Parlament trifft insbesondere im Bereich der Fortbildung Maßnahmen, damit sich die Beamten und Bediensteten, die den Einsatzbereich wechseln, möglichst wirksam und zufrieden stellend anpassen können.
- (4) Bei einem Teil der Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, die das 55. Lebensjahr vollendet und ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren erreicht haben, dürften jedoch die Qualifikationen zu stark von den wahrzunehmenden Aufgaben abweichen.
- (5) Das Europäische Parlament benötigt Bedienstete mit neuen Qualifikationsprofilen und muss seinen Stellenplan ausgewogen gestalten; die Zahl der Personen, die aus Altersgründen ausscheiden, ist nicht hoch genug, um durch die Einstellung neuer Beamter und Bediensteter auf Zeit rechtzeitig die benötigten Kompetenzen zu gewinnen.
- (6) Aus diesem Grund sind Sondermaßnahmen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst zu erlassen; sie werden durch interne Verwaltungsvorschriften ergänzt, die eine wirksame Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung gewährleisten sollen.

(7) Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung das geografische Gleichgewicht zu wahren.

(8) Die Maßnahmen müssen haushaltsneutral finanziert werden. Zu diesem Zweck ist ein Überwachungsinstrument für die Haushaltsbehörde vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im dienstlichen Interesse und um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, neue Kompetenzen zu gewinnen, die es wegen der Anpassung seiner Ressourcen an seine Tätigkeiten benötigt, wird das Europäische Parlament ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2004 für diejenigen seiner Beamten und seiner Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, die das 55. Lebensjahr vollendet und ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren erreicht haben — ausgenommen sind die Besoldungsgruppen A1 und A2 —, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Artikel 47 des Statuts unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu treffen.

Artikel 2

Die Gesamtzahl der Beamten, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird auf 100 festgesetzt. Die Zahl der Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird auf 24 festgesetzt.

Die haushaltsneutrale Finanzierung wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens überwacht. Zu diesem Zweck erstattet die Anstellungsbehörde der Haushaltsbehörde rechtzeitig Bericht, wobei sie die Verbindung zwischen der Zahl der endgültig aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten und der Zahl der eingestellten Beamten berücksichtigt und sicherstellt, dass die Bedingung der haushaltsneutralen Finanzierung erfüllt ist.

Artikel 3

Unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses wählt das Europäische Parlament innerhalb der in Artikel 2 festgelegten Grenzen nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses unter den Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, die die Anwendung einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Artikel 1 beantragen, diejenigen aus, auf die sie diese Maßnahme anwendet.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 24. September 2002.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. Mai 2002

⁽³⁾ ABl. C 236 vom 1.10.2002, S. 7.

Es berücksichtigt vorrangig die Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, die von den Maßnahmen zur Neuorganisation und zur Anpassung der Ressourcen an die Tätigkeiten und insbesondere von Personalumsetzungen betroffen sind und deren Qualifikationen zu stark von den Anforderungen der wahrzunehmenden Aufgaben abweichen würden. Es berücksichtigt den Umfang der Fortbildung, die erforderlich ist, um die neuen Aufgaben auszuführen, das Alter, die Befähigung, die Leistung, die dienstliche Führung, die Familiensituation und das Dienstalter.

Artikel 4

(1) Der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit, auf den die in Artikel 1 vorgesehene Maßnahme angewendet wurde, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung, deren Höhe als Prozentsatz des letzten Grundgehalts festgesetzt wird; dieser Prozentsatz, der der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung zu entnehmen ist, richtet sich nach dem Alter und dem Dienstalter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst. Als letztes Grundgehalt gilt das Gehalt für die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, in die der Beamte oder Bedienstete auf Zeit zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war, entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Gehaltstabelle, die am ersten Tag des Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

(2) Der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit kann jederzeit auf Antrag nach den Bedingungen des Statuts ein Ruhegehalt erhalten. Der Anspruch auf die Vergütung erlischt damit. Er erlischt auf jeden Fall am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit das 65. Lebensjahr vollendet oder, wenn der Betreffende vor Erreichen dieses Alters Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts in Höhe von 70 % erworben hat (Artikel 77 des Statuts).

Dem ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen ein Ruhegehalt gezahlt.

(3) Auf die Vergütung gemäß Absatz 1 wird gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts der Berichtigungskoeffizient für das innerhalb der Gemeinschaft gelegene Land angewendet, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat. Der Anspruchsberechtigte erbringt jährlich einen entsprechenden Nachweis.

Nimmt der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Land, so wird auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung lautet auf Euro. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird jedoch in Euro ausgezahlt, wenn gemäß Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als dem Euro ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

(4) Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer etwaigen neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Beamten oder Bediensteten auf Zeit übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle berechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Unterabsatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende verpflichtet sich, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise vorzulegen, einschließlich einer jährlichen Einkommenserklärung in Form einer Gehaltsabrechnung bzw. eines Buchprüfungsnachweises sowie einer eidesstattlichen oder beglaubigten Erklärung, dass er kein anderes Einkommen aus einer neuen Tätigkeit bezieht, und dem Organ alle sonstigen Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können; andernfalls können auf ihn die in Artikel 86 des Statuts vorgesehenen Sanktionen angewendet werden.

(5) Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut werden die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und die Erziehungszulage entweder dem Anspruchsberechtigten der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung oder der Person bzw. den Personen ausgezahlt, der bzw. denen durch Gesetz oder durch Beschluss eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde das Sorgerecht für das Kind oder die Kinder übertragen wurde; die Höhe der Haushaltszulage wird nach der genannten Vergütung berechnet.

(6) Sofern der Anspruchsberechtigte keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, hat er für sich selbst und für die mit angeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird.

(7) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, höchstens aber während fünfundsiebzehn Monaten, erwirbt der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde; der Gesamtbetrag des Ruhegehalts darf den in Artikel 77 Absatz 2 zum Statut vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten. Für die Zwecke von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut gilt diese Zeit als Dienstzeit.

(8) Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VIII des Statuts hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 60 v. H. des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit ohne Vornahme einer Kürzung nach Artikel 9 des Anhangs VIII des Statuts zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, sofern die Ehe mit dem Beamten oder Bediensteten auf Zeit zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst des Organs mindestens ein Jahr gedauert hat.

Das in Unterabsatz 1 vorgesehenen Hinterbliebenengeld darf die in Artikel 79 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehalts übersteigen, auf das der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit zu Lebzeiten und nach Erlöschen des Anspruchs auf die oben genannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte oder Bedienstete auf Zeit vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein Kind oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der überlebende Ehepartner für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit auf einen der am Ende des Absatzes 2 von Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstand zurückzuführen ist.

(9) Beim Tod eines ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit, der die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält, haben die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII des Statuts genannten Voraussetzungen Anspruch auf Waisengeld.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

ANHANG

HÖHE DER VERGÜTUNG

Die Höhe der in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Vergütung in Prozent des letzten Grundgehalts wird nach dem Lebens- und Dienstalter des Beamten oder Bediensteten auf Zeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens anhand folgender Tabelle festgesetzt:

Lebensalter Dienstalter	Lebensalter				
	55 bis 56 Jahre	57 bis 58 Jahre	59 bis 60 Jahre	61 bis 62 Jahre	63 Jahre und mehr
15 bis 19 Jahre	60,0 %	60,0 %	60,0 %	62,0 %	64,0 %
20 bis 24 Jahre	60,0 %	60,0 %	62,0 %	64,0 %	66,0 %
25 bis 29 Jahre	62,0 %	64,0 %	66,0 %	68,0 %	70,0 %
30 Jahre und mehr	64,0 %	66,0 %	68,0 %	70,0 %	70,0 %

Höhe der Vergütung nach Lebens- und Dienstalter

Für die Feststellung des Lebens- und des Dienstalters gilt das Datum, an dem der betreffende Beamte oder Bedienstete auf Zeit tatsächlich aus dem Dienst ausgeschieden ist.

Zieht man als Berechnungsgrundlage die in Frage kommenden Beamten und Bediensteten auf Zeit heran, so ergibt sich damit im gewichteten Durchschnitt eine Vergütung in Höhe von höchstens 62,5 %.